

Referent Abg. H a n s s c h e l: Meine Herren! Zu denjenigen Personen, welche das den sächsischen Staatsangehörigen nach §. 36 der Verfassungsurkunde zustehende Reclamationsrecht vorzugsweise in Anspruch nehmen, gehört unter andern auch der von der juristischen Praxis suspendirte Advocat Rumpelt zu Dresden. Schon bei den Landtagen 1837 und 1840 klagte derselbe mit Berunglimpfungen und bittern Ausfällen gegen die Behörden über angeblich erlittene Beeinträchtigung und hauptsächlich über die gegen ihn verhangene Suspension von der Advocatenpraxis, sowie über die ihm verweigerte Readmission. Aus der von dem hohen Justizministerio damals über Rumpelt's Beschwerde gegebenen Mittheilung ging indeß hervor, daß Rumpelt schon im Jahre 1799 wegen unziemlicher Schreibart, Berunglimpfung der Behörde, Verleitung zu Rechtskämpfen, Bertheidigung rechtswidriger Meinungen und Mißbrauch des Appellationsrechts wiederholt mit Geld- und Gefängnißstrafen belegt, auch daneben zu verschiedenen Malen wegen abermaliger Verletzung seiner Advocatenpflichten, gänzlichen Mangels an Rechtskenntniß und Beurtheilungskraft, und eines sich zu eigen gemachten ganz verworrenen Styls von der juristischen Praxis suspendirt worden war. Auf den Grund dieser ahndungswerthen Vorgänge konnte daher auch seinen wiederholten Gesuchen um Readmission zur juristischen Praxis nicht Statt gegeben werden, vielmehr wurde ihm in den Jahren 1832 und 1833 durch hohen Ministerialbescheid zu erkennen gegeben, daß es bei der ausgesprochenen Suspension bewenden müsse, und zwar deshalb, weil er in seiner practischen Laufbahn sich als so unfähig zu dem Berufe eines Sachwalters gezeigt habe, daß eine ordentliche, zuverlässige und legale Besorgung rechtlicher Angelegenheiten ihm nicht zuzutrauen sei, ingleichen weil der bei Ausübung der juristischen Praxis an den Tag gelegte Mangel an den erforderlichen Rechtskenntnissen und aller Einsicht und gesunder Beurtheilung ihn zu dem Berufe eines Sachwalters als völlig untauglich erscheinen lasse. Aus diesen Gründen wurde Rumpelt bei den Landtagen 1837 und 1840 mit seinen unbegründeten Beschwerden abgewiesen, auch zuletzt im Jahre 1840 von beiden Kammern gegen ihn die Erwartung ausgesprochen, daß er sich in dieser Beziehung aller ferneren Behelligung für immer enthalten werde. Einer solchen Erwartung hat jedoch der unermüdete Rumpelt nicht entsprochen; er hat sich am 22. Januar dieses Jahres abermals, diesmal jedoch nur an die zweite Kammer mit einer schriftlichen Eingabe gewendet; er führt darin an, daß er seine Beschwerde wegen verweigerteter Readmission zur juristischen Praxis, nachdem er bei der Ständeversammlung keine Hülfe gefunden, der hohen Bundesversammlung mit Einsendung seiner vollständigen Landtagspetitionen vorgetragen habe, aber zu seinem größten Erstaunen von dieser hohen Behörde bis jetzt noch keiner Antwort gewürdigt worden sei, und er bittet die zweite Kammer daher, sich bei der hohen deutschen Bundesversammlung baldgefällig für hohe Entscheidung seiner Suspensionsangelegenheit zu verwenden. In einer spätern Eingabe vom 16. Februar dieses Jahres ersucht derselbe endlich noch die Kammer, bei der hohen Staatsregierung eine Verwendung dafür eintreten zu lassen, daß

die Entscheidung der hohen Bundesversammlung, wenn solche angelangt sein werde, zu seiner höchst nöthigen Beruhigung sogleich an ihn befördert werde. Dann führt er in seiner Eingabe vom 22. Januar noch an: er habe seit seiner langwierigen Suspension von Zeit zu Zeit die Vorlegung der wider ihn ergangenen Acten vergeblich bei hiesigem Stadtgericht nachgesucht, worauf ihm am 19. December 1842 bei dieser Behörde eine Appellationsverordnung bekannt gemacht worden sei, nach welcher ihm die Acten zwar hätten vorgelegt werden sollen, jedoch nur unter der Bedingung, daß er die Suspension weder berühre, noch widerlege. Darauf sei er, Petent, nicht eingegangen, wohl aber habe er an das Stadtgericht am 20. December vorigen Jahres ein Schreiben gelangen lassen, in welchem er eine 27jährige Entschädigung wegen der von ihm gerügten vieljährigen „Actenvorlegungunterlassung“ gefordert habe. — Auch in dieser Beziehung bittet Rumpelt die Kammer, sein Entschädigungsgesuch mildest zu unterstützen, damit er nicht länger mit seiner Armuth kämpfen dürfe. — Wenn nun die Deputation der verehrten Kammer vorschlägt: die ganz ungehörigen Anträge des Petenten auf sich beruhen zu lassen, so hofft sie, daß es bei der zu Tage liegenden Verkehrtheit jener Anträge einer Rechtfertigung des Gutachtens gewiß nicht bedürfen wird.

Präsident D. H a a s e: Will die Kammer also diese Eingabe und resp. Beschwerde Rumpelt's auf sich beruhen lassen? — Einstimmig Ja.

Präsident D. H a a s e: Es liegt nun noch ein Bericht der vierten Deputation vor über die Petition der Gemeinden Lausa ic., die Erholung von Streu aus Staatswäldungen betreffend. Der Herr Vorstand der Deputation ist selbst Referent.

Referent Abg. a. d. W i n k e l (von der Rednerbühne aus): Der Bericht der vierten Deputation über die Petition der Gemeinden Lausa ic., die Erholung von Streu aus Staatswäldungen betreffend, lautet:

Laut Kammerbeschluss vom 22. Februar 1843 ist der vierten Deputation eine Petition der oben genannten Communen zur Begutachtung überwiesen worden, worin die Petenten, Johann Christian König und Consorten, die Bitte an die hohe Ständeversammlung richten:

Hochdieselbe wolle es dahin bewirken, daß sie, wie früher, aus der Staatswaldung Streu bekämen, sei es nun Laub, Schneidel- oder Nadelstreu, und wenn ja nicht umsonst, doch um einen billigen Zins.

Zur Begründung ihres Gesuchs führen sie, wie gewöhnlich an, daß ihre Vorfahren seit Menschengedenken und vielleicht seit Jahrhunderten die Gerechtfame gehabt hätten, Nadelstreu aus den Staatswäldungen zu erholen, und derselben zu Düngung und Cultivirung ihrer magern Ländereien unumgänglich nothwendig bedürften, da in ihrer stroharmen Gegend und bei dem Mangel an sonstiger Streu und Düngungsmaterial die seit undenklichen Zeiten von ihren Vorfahren aus den Staatswäldungen erhaltene Streu ein Haupterforderniß ihres fernern bessern Bestehens sei.

Schon bei der Berathung in der Kammer über eine gleichmäßige Petition der Weinbergbesitzer zu Weinböhlen und Lauben haben sich die Ansichten der Kammer über diesen Gegenstand fattsam herausgestellt, und die Deputation glaubt daher, der